

Antikorruptionsrichtlinie der Allianz

Mindeststandards für die Verhinderung von Korruption und Bestechung

Mai 2010



1. Präambel

Die Reputation der Allianz Gruppe ("Allianz") hängt von dem Vertrauen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter sowie der allgemeinen Öffentlichkeit in die Integrität des Unternehmens ab. Die Allianz verschreibt sich diesem Ziel in ihrem Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance ("Verhaltenskodex"), der ein striktes Verbot von **Korruption** und **Bestechung** beinhaltet.

Im Einklang damit verpflichtet sich die Allianz, alle lokal und international geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht zu befolgen und in diesem Zusammenhang strenge und wirksame Kontrollen auf Dauer sicherzustellen. **Dies beinhaltet, dass bei der Allianz Angebot, Annahme, Zahlung oder Genehmigung von Bestechungsgeldern und jedwede andere Form der Korruption (nachstehend definiert), ob im privaten Sektor oder gegenüber einem lokalen oder ausländischen Amtsträger, strikt verboten sind.** Die Allianz verlangt außerdem Transparenz und Integrität im gesamten Geschäftsverkehr, um ungebührliche Vorteile oder den Anschein eines fragwürdigen Verhaltens ihrer Mitarbeiter oder Dritter, mit denen die Allianz Geschäfte betreibt, zu vermeiden.

Im Rahmen dieses Engagements unterhält die Allianz ein weltweites Antikorruptionsprogramm ("Programm"), zu dessen Schlüsselementen die vorliegende Antikorruptionsrichtlinie ("Richtlinie") gehört. Das Programm und die Richtlinie verknüpfen eine ganze Reihe entsprechender Richtlinien und Kontrollmaßnahmen, die der Allianz helfen sollen, die korruptionsanfälligsten Bereiche im öffentlichen und privaten Sektor wirksam zu steuern.

2. Ziel, Umfang und Zuständigkeiten

In dieser Richtlinie sind die Mindeststandards der Allianz zur Verhinderung von **Korruption** und **Bestechung** festgelegt.

Die Richtlinie gilt für alle **Mitarbeiter**, Ressorts, operative Einheiten ("**OEs**"), Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Abteilungen der Allianz. Soweit zutreffend, gilt diese Richtlinie auch für **Vertreter, Joint Venture** und Outsourcing-Partner.

Falls lokale Richtlinien und/oder Gesetze und Vorschriften strenger als die vorliegende Richtlinie sein sollten (z.B. Verbot von Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“) oder Parteispenden durch lokale Gesetze oder Vorschriften), sind diese zu befolgen.

Jede wesentliche Abweichung von dieser Richtlinie bedarf der schriftlichen Zustimmung von Group Compliance in Absprache mit der betreffenden Compliance-Abteilung.

3. Definitionen

Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie finden folgende Definitionen Anwendung:

Werthaltige Leistungen: sind sehr allgemein auszulegen und schließt alles ein (es kann, muss sich aber nicht um Geld handeln), was einen Vorteil bringt. Dazu können Gefälligkeiten, Vergabe von Aufträgen, Kredite und Bürgschaften, die Begleichung von Aufwendungen oder Schulden gehören, wie auch Preisnachlässe, Geschenke, Nutzung von Material, Räumlichkeiten oder Ausstattung, Unterhaltung, Getränke, Mahlzeiten,

Beförderung, Unterkunft, Versicherungsleistungen, Insiderinformationen, Zuwendungen an politische Parteien und Einstellungsversprechen usw.. Es gibt keinen Schwellenwert in Zusammenhang mit dem Begriff "werthaltige Leistung", und das Empfinden des Empfängers und die subjektive Bewertung der gewährten Sache sind oft ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, festzustellen, ob eine ausländische Amtsperson eine "werthaltige Leistung" erhalten hat.

Bestechung: eine Form der Korruption, die Zahlungen, Zahlungsangebote oder -versprechen oder Genehmigungen, etwas zu zahlen oder werthaltige Leistungen bereitzustellen beinhaltet, die seitens oder im Namen der Allianz direkt oder indirekt erfolgen, um einen ungebührlichen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu erlangen. **Anmerkung: Es gibt keinen Mindestbetrag oder Schwellenwert für Bestechung. Es ist ebenfalls irrelevant, unter welcher Bezeichnung eine solche verbotene Leistung vorgenommen wird.**

Geschäftliche Zuwendungen: darunter fallen Geschenke, Bewirtung, Beförderung, Reisen und Werbeartikel (z.B. Dinge, die mit dem Namen oder dem Logo der Allianz versehen sind).

Korruption: eine Handlung, die den Missbrauch einer Position oder von Macht für die Zwecke eines ungebührlichen persönlichen oder geschäftlichen Vorteils beinhaltet. Der Begriff deckt sowohl die Korruption im öffentlichen Sektor wie auch die im privaten Sektor ab, und zwar die aktive (Zahlung) und die passive (Entgegennahme) Korruption.

Mitarbeiter: umfasst alle Angestellten, leitenden Angestellten und Vorstände auf allen Ebenen der Allianz Gruppe.

Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“): bedeutet üblicherweise, dass eine **werthaltige Leistung** (bezüglich eventueller Schwellenwerte ist die lokale Compliance-Stelle oder Group Compliance zu konsultieren) einem **Amtsträger** gegeben wird, um die Durchführung einer routine- und rechtmäßigen behördlichen Handlung zu beschleunigen oder sicherzustellen. Anmerkung: unter routinemäßige behördliche Handlungen fallen nur solche, die ein Amtsträger routinemäßig durchführen muss und die nicht in seinem Ermessen liegen.

Joint Venture: hierunter fallen alle vertraglichen Vereinbarungen, in deren Rahmen sich zwei oder mehr Parteien zur Durchführung eines speziellen Geschäftsvorhabens zusammenschließen. Alle Parteien verpflichten sich, die Gewinne und Verluste aus dem Vorhaben zu teilen.

Kenntnis: ist breit gefasst und wird angenommen, wenn jemand weiß, dass ein Ereignis oder eine Folge mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Dazu gehört, ein Ereignis absichtlich nicht zu berücksichtigen, sich "bewusst blind zu stellen" oder ein Ereignis bewusst zu umgehen.

OE: schließt alle operativen Einheiten der Allianz Gruppe und der Allianz SE ein.

Amtsträger: darunter fallen alle Personen, die in amtlicher Funktion für oder im Namen von staatlichen oder staatlich kontrollierten Organisationen oder Einrichtungen, als Vertreter oder Kandidat einer politischen Partei oder für eine öffentliche internationale Organisation mit Staaten als Mitglieder (z.B. die Weltbank) tätig sind. Auch Berater, die führende Positionen bei einer staatlichen Einrichtung inne haben, Mitarbeiter von staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen, Vertreter politischer Parteien oder von Regierungsstellen beauftragte Mitarbeiter können unter diesen Begriff fallen. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie umfasst der Begriff sämtliche inländischen und ausländischen Amtsträger sowie deren enge Familienangehörige (Eltern, Ehepartner, Kinder, angeheiratete Verwandte, Geschwister) und alle sonstigen Personen, die von dem Amtsträger maßgeblich unterstützt werden.

Vertreter: umfasst alle Agenten, Vertreter, Makler, Berater, Vertriebsleute, Anwälte, die für die Allianz und Joint-Venture-Partner der Allianz tätig sind.

Bei Fragen zu den vorstehenden Begriffen sollten Sie sich an die lokalen/regionalen Compliance-Stellen oder Group Compliance wenden.

4. Meldung von Verstößen

Verstöße gegen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung bergen für die Allianz das Risiko der Rufschädigung und einer erheblichen gesetzlichen Haftung, einschließlich Strafen, Bußgeldern und Geschäftseinschränkungen über alle Sparten hinweg. Daher sind sämtliche - auch scheinbar irrelevante - Aktivitäten, die zu einem Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie oder das Programm führen könnten, unverzüglich zu melden.

Jeder **Mitarbeiter**, der **Kenntnis** von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Richtlinie besitzt, hat dies seinem direkten Vorgesetzten und/oder der lokalen/regionalen Compliance-Stelle oder Group Compliance unverzüglich zu melden (selbst wenn die betreffende Aktivität eingestellt wurde). Im Falle einer anonymen Meldung sind ausreichende Informationen mitzuteilen, damit die Allianz entsprechende Ermittlungen durchführen kann.

5. Amtsträger

Unangemessene Gesuche an oder Angebote gegenüber **Amtsträgern**, darunter das Gewähren von **geschäftlichen Zuwendungen**, können in bestimmten Ländern eingeschränkt oder untersagt sein und sind möglichst zu vermeiden. **Geschenke an Amtsträger sind grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der lokalen/regionalen Compliance-Stelle oder Group Compliance gestattet**. Weitere untersagte Verhaltensweisen sind u.a.:

- **geschäftliche Zuwendungen** oder **werthaltige Leistungen** anzubieten, was als Einflussnahme auf die Handlung oder Entscheidung eines **Amtsträgers** angesehen werden kann (z.B. die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines staatlichen Auftrags);
- Geschäft aufgrund eines ungebührlichen Vorteils zu akquirieren oder zu behalten;
- vertrauliche Informationen über Geschäftschancen, Ausschreibungen oder die Aktivitäten von Konkurrenten einzuholen;
- Befreiung von behördlichen Kontrollen in einer Art und Weise zu erlangen, die nicht den amtlichen Regeln und Vorschriften entspricht oder
- einen **Amtsträger** zu veranlassen, eine Handlung unter Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten zu begehen oder zu unterlassen.

Auch wenn andere Arten von **geschäftlichen Zuwendungen**, Gesuchen oder Angeboten zulässig sind, ist zu vermeiden, **werthaltige Leistungen** anzubieten, die als Einforderung oder Beeinflussung einer amtlichen Entscheidung (bzw. als entsprechender Versuch), die der Allianz helfen würden, Geschäft zu akquirieren oder zu behalten oder sich einen ungebührlichen Vorteil zu sichern, ausgelegt werden könnten. Um jedwedes unangebrachtes Verhalten zu vermeiden, verlangt die Allianz im Umgang mit **Amtsträgern** große Sorgfalt und die Einhaltung aller lokalen und anderer jeweils geltender Gesetze. Dies könnte die Auferlegung lokaler Einschränkungen oder gegebenenfalls die Vorab-Genehmigung solcher Aktivitäten durch Compliance umfassen (z.B. ist bei Beiträgen für gemeinnützige Zwecke, wenn Amtsträger involviert sind, eine besondere Prüfung erforderlich - siehe unten).

Anmerkung: Gesuche und Marketing-Aktivitäten gegenüber sonstigen Empfängern, wie z.B. Gewerkschaftsfunktionären, Arbeitnehmervertretern können eventuell Gegenstand spezieller Prüfungen oder Einschränkungen sein. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die lokale/regionale

Compliance-Stelle oder an Group Compliance.

6. Korruptionsanfällige Bereiche

Es gibt viele Risikobereiche, in denen Korruption auftreten kann. Daher muss jede OE eine sorgfältige Risikoprüfung durchführen, um spezielle korruptionsanfällige Bereiche zu identifizieren und die Ergebnisse dieser Prüfung dem Vorstand zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorlegen.

Nachstehend sind einige Bereiche aufgeführt, sowie die wichtigsten Grundsätze und Verweise auf betreffende Allianz Richtlinien, mit denen diese Risiken bewältigt werden sollen.

Geschäftliche Zuwendungen

Bei der Allianz ist es untersagt, **werthaltige Leistungen** direkt oder indirekt anzubieten, zu gewähren, zu versprechen oder zu genehmigen, die nicht im Einklang mit den lokalen Gesetzen sowie den Richtlinien und Verfahrensweisen der Allianz stehen. Auch wenn es nicht verboten ist, ist bei der Entgegennahme oder Gewährung aller **geschäftlichen Zuwendungen** darauf zu achten, dass jeder mögliche Interessenskonflikt oder der Anschein eines nicht vorschriftsmäßigen Verhaltens berücksichtigt wird. Es wird zumindest verlangt, dass **Mitarbeiter** und **Vertreter** keine **geschäftlichen Zuwendungen** gewähren oder annehmen, die:

- gegen den Allianz Verhaltenskodex, das Programm, die vorliegende Richtlinie oder lokale Gesetze oder Vorschriften verstoßen;
- über ein normales Maß hinausgehen oder keinen geschäftlichen Zweck erfüllen oder
- einen - wenn auch noch so kleinen - ungebührlichen geschäftlichen Vorteil bringen sollen.

Beauftragung von Vertretern

Die Verpflichtung der Allianz zu Transparenz und Integrität im Geschäftsverkehr erstreckt sich auch auf die **Vertreter**, da unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen der **Vertreter** ein Risiko für die Allianz bedeuten können, selbst wenn diese solche Handlungen nicht ausdrücklich genehmigt hat. Bei der Einstellung eines **Vertreters** verlangt die Allianz bestimmte Maßnahmen, um mögliche rufschädigende, rechtliche oder aufsichtrechtliche Risiken solcher Beschäftigungsverhältnisse auf ein Mindestmaß zu beschränken. Darunter fallen folgende Punkte:

- Durchführung von ausreichenden Due Diligence Maßnahmen (deren Umfang von der Art der Beschäftigung und dem Hintergrund des Vertreters abhängt);

- eine schriftliche Vertragsvereinbarung, die beinhaltet, dass sich der Vertreter an diese Richtlinie halten wird und deren Form von der Rechtsabteilung oder Rechtsexperten (HR, Schaden, etc.) genehmigt wird;
- die angemessene Dokumentation der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich der zu zahlenden Beträge und sonstiger wesentlicher Bestimmungen und Bedingungen der Beschäftigung;
- die Zahlungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen;
- Prüfungs- und Genehmigungserfordernisse sind vor der Einstellung erfüllt;
- Berücksichtigung von Warnsignalen, so genannten "Red Flags" (z.B. Standort ist bekannt für Korruption, spezielle Zahlungsanweisungen oder die Weigerung, den Anforderungen der Allianz nachzukommen etc.) und
- weitere mögliche Maßnahmen, wie z.B. laufende Revision der Vertragsbeziehung.

Zuwendungen an politische Parteien

Die Allianz erkennt an, dass **Mitarbeiter** sich eventuell aktiv am politischen Geschehen beteiligen. Allerdings muss diese Aktivität des **Mitarbeiters** privat erfolgen, in der Freizeit des **Mitarbeiters** und unter Verwendung der eigenen Mittel. Über jegliche Zuwendung und sonstige Beiträge an politische Parteien im Namen der Allianz hat der jeweils zuständige Vorstand der OE zu entscheiden.

Beiträge für gemeinnützige Zwecke

Die Allianz engagiert sich in dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie Geschäft tätigt und unterstützt u.a. gemeinnützige Organisationen. Beiträge für gemeinnützige Zwecke im Namen der Allianz dürfen nur an echte Wohltätigkeitsorganisationen erfolgen und müssen entsprechenden karitativen Zwecken dienen. Darüber hinaus dürfen sie nicht gegen den Allianz Verhaltenskodex, die vorliegende Police oder das lokale Recht verstoßen. Beiträge für gemeinnützige Zwecke dürfen niemals eine amtliche Handlung oder Entscheidung zur Bedingung machen oder beeinflussen wollen. Um diesen Grundsatz zu wahren, müssen alle Anfragen in Bezug auf Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken von oder im Namen eines **Amtsträgers** im Einklang mit den lokalen Gesetzen und dem entsprechenden für **Geschäftliche Zuwendungen** geltenden Verfahren bearbeitet werden.

Joint Ventures und Outsourcing-Vereinbarungen

Bevor eine OE eine Joint Venture- oder Outsourcing-Vereinbarung eingetht, müssen bestimmte Maß-

nahmen durchgeführt werden, darunter eine angemessene Due Diligence-Prüfung und die Einholung verschiedener interner Genehmigungen. Je nach Fall verlangen diese Maßnahmen entweder von den Joint-Venture Partnern oder von den Parteien einer Outsourcing-Vereinbarung, i) die vorliegende Richtlinie und entsprechende Kontrollen im Rahmen des Programms zu akzeptieren oder ii) sich zu verpflichten, gleichwertige Kontrollen zu gewährleisten. Anmerkung: Handelt es sich bei einem potentiellen Joint-Venture Partner um einen **Amtsträger**, ist die Compliance- oder Rechtsabteilung zu konsultieren, um festzustellen, ob besondere Maßnahmen vorgesehen sind.

Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“)

Mitarbeitern oder Vertretern ist es untersagt, direkte oder indirekte Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“) vorzunehmen oder zu genehmigen, ohne sich im Vorfeld mit der lokalen/regionalen Compliance-Stelle oder Group Compliance abzusprechen, um festzustellen, ob solche Zahlungen im Rahmen aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften zulässig sind. Denken Sie bitte daran, dass Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“) von vielen Gerichtsbarkeiten verboten ist. In den wenigen Fällen, in denen solche Zahlungen zulässig sind, dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der lokalen/regionalen Compliance-Stelle oder Group Compliance erfolgen.

7. Buchführung und Aufzeichnungen

Das Führen detaillierter und genauer Bücher und Aufzeichnungen ist ein entscheidendes Element der Antikorruptions-Kontrollen der Allianz. Es gibt bei der Allianz bereits spezielle Anforderungen an die Buchführung, um sicherzustellen, dass alle Bücher und Aufzeichnungen ausreichend detailliert und genau geführt werden und alle Transaktionen und Vermögensdispositionen darin vollständig wiedergegeben sind. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie ist es wichtig, dass nachstehende Grundsätze stets befolgt werden:

- es dürfen niemals aus irgendeinem Grund falsche oder irreführende Einträge in die Bücher oder Aufzeichnungen der Allianz erfolgen;
- es dürfen keine geheim gehaltenen oder nicht dokumentierte Konten oder Zahlungen für oder im Namen der Allianz für irgendwelche Zwecke geführt oder geleistet werden;
- es dürfen keine nicht genehmigten oder nicht dokumentierten Barzahlungen für irgendeine Art von Dienstleistung zu Gunsten der Allianz geleistet werden und

- es dürfen niemals Allianz-fremde Mittel oder Zahlungswege (z.B. private Konten) eingesetzt werden, um Bestechungsgelder oder sonstige Offerten oder Zahlungen zu leisten/zu ermöglichen, die im Rahmen dieser Richtlinie und entsprechender Allianz Richtlinien und Verhaltensregeln untersagt sind.

8. Kontrolle und Revision

Compliance und Interne Revision werden die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie und des Anti-Korruptionsprogramms durch Revisionen und Prüfungen kontrollieren und testen.

9. Bewusstsein und Schulung

Jede **OE** muss Initiativen ergreifen, um die Kenntnis und Vertrautheit mit dieser Richtlinie sicherzustellen.

Die lokale/regionale Compliance-Stelle und/oder Group Compliance sorgen, soweit notwendig, für die Schulung von **Mitarbeitern** und **Vertretern**, damit diese Richtlinie und das Programm wirksam und dauerhaft umgesetzt werden können.

Allianz SE
Group Compliance
Königinstrasse 28
80802 München
Deutschland
group.compliance@allianz.de